

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 14 (1914)

Artikel: Das Depositenproblem und die Gesetzgebung
Autor: Gygax, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-750761>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

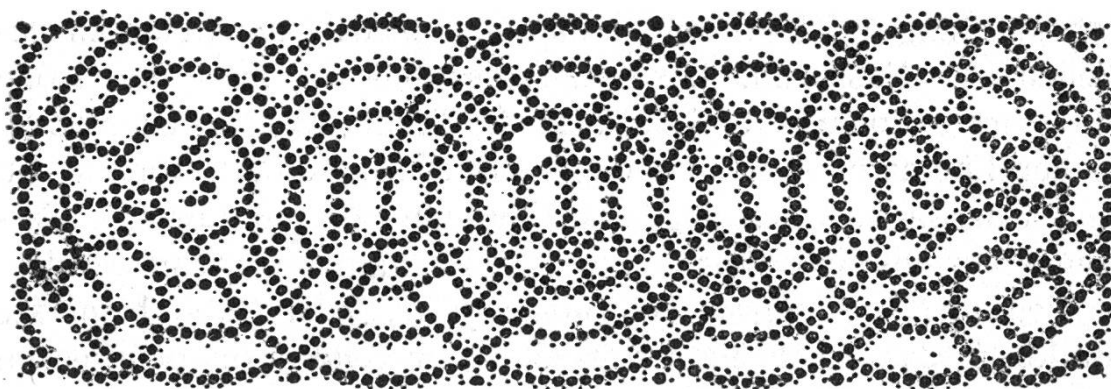
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DAS DEPOSITENPROBLEM UND DIE GESETZGEBUNG

In den letzten Jahren hat der teure Geldstand den Kampf um die Kreditoren bedeutend verschärft. Es ist manchen Banken schwer geworden, die für die Aufrechterhaltung des regulären Geschäftsbetriebes erforderlichen fremden Gelder heranzuziehen; und das war den meisten nur möglich durch eine namhafte Aufbesserung der Zinskonditionen. In den letzten Monaten ist nun freilich die Anspannung am Geldmarkt geringer gewesen; allein der billigere Geldstand hat sich bisher noch nicht auf das langfristige Geld überwälzt. So lange die Zinssätze am Anlagemarkt noch so hoch sind, so wird sich eine Annäherung der billigeren Sätze des Diskontomarktes nicht so rasch vollziehen. Es hat überhaupt den Anschein, als ob in den letzten Jahren die Beziehungen zwischen diesen beiden Märkten losere geworden sind und eine gewisse Gesetzmäßigkeit in der Gestaltung der Zinssätze beider sich schwerer nachweisen lässt. Die hohen Vergütungen, welche die Banken für Depositen zahlten und noch zum Teil zahlen, sind charakteristisch für die Wandlung dieser Verhältnisse, die zweifellos stattgefunden hat.

Das Depositenproblem gibt vor allem in Deutschland und in der Schweiz zu mannigfachen Erörterungen Anlass, die im direkten Zusammenhang mit allerlei krisenhaften Vorgängen im Bankwesen der betreffenden Länder stehen. In diesen Ländern herrscht, was die Depositen und andern fremden Betriebsmittel der Banken betrifft, nicht das englische System. Seine Eigenart besteht in der

Arbeitsteilung im Bankwesen, die in England am weitesten gediehen ist. Nasse und Lexis sind der Ansicht, dass die Größe des Marktes in diesem Falle auch die Teilung der Arbeit schaffe. In der Literatur ist die Frage gelegentlich diskutiert worden, ob eine Übertragung des englischen Systems auf kontinentale Verhältnisse wünschbar wäre. Sie ist fast immer verneint worden. A. Feiler (*Die Probleme der Bankenquête*, Jena 1908) bemerkte mit Recht, dass auch die Arbeitsteilung im Bankwesen nicht gegen Verluste zu schützen vermöge. Im bekannten Kasseler Treber-Krach hätte ein Exner an der Spitze einer „reinen“ Depositenbank genau das gleiche und noch schwereres Unheil anrichten können; er hätte die wahnsinnigen Riesendarlehen an die Treberleute nur in Form von Wechseln der besten Anlage von Depositen zu gewähren brauchen. Das ist der eine Fehler des Schlagwortes von der Trennung. Und ein zweiter kommt hinzu: eingehende wissenschaftliche Untersuchungen haben in den letzten Jahren bewiesen, was die eigenen Urteile der Engländer über ihr Bankwesen bereits hatten vermuten lassen, dass nämlich die absolute Fernhaltung der englischen Banken vom Gründungs- und Effektengeschäft tatsächlich nur in der Theorie besteht; in Wirklichkeit sind sie durch die Bereitwilligkeit der dafür benötigten Kapitalien an die Fondsbörse, durch Lombardierung und Wechseldiskontierung an diesen Geschäften nicht minder stark beteiligt als beispielsweise die deutschen Kreditbanken. Sie bieten also keineswegs gewissere Sicherheit dar als diese. Im Lichte dieser Tatsachen besehen mutet es eigentümlich an, wenn nach jeder Bankkrise, so auch bei uns, Vorschläge laut werden, die auf eine reinlichere Scheidung hintendieren. Es ist schlechterdings unmöglich, einheitliche Vorschriften aufzustellen, die auf alle Institute passen, die Depositen und andere fremde Gelder annehmen. Die Verschiedenartigkeit des Geschäftsbetriebes muss in billige Berücksichtigung gezogen werden: an eine Bank, die ihre Mittel dem Hypothekarkredit zur Verfügung stellt, sind nicht die gleichen Maßstäbe zu legen wie an Institute, welche Blankokredit gewähren oder im Effekten- und Syndikatsgeschäft stark engagiert sind. Andererseits kann unter Umständen ein Institut, das Geschäfte mit größeren Risiken eingeht, viel solider sein als ein solches, das mit geringeren Risiken zu rechnen hat. Es kommt auch wesent-

lich auf die Geschäftsgebarung an. Auch hierin ist Feiler beizustimmen, wenn er sagt, Gesetze werden niemals einen absoluten Schutz bieten, weil derjenige, der sich durch die sichere Aussicht auf Gefängnis und Zuchthaus nicht von der Übertretung der bestehenden Gesetze abhalten lässt auch alle noch so strengen Gesetze nicht achten wird. Also beim herrschenden System kann das Übel nicht liegen; gegen das Kreditsystem, das keine so weitgehende Arbeitsteilung wie das englische aufweist, kann, im Grunde genommen, nicht so Schwerwiegendes vorgebracht werden, dass man mit allen Mitteln sich von ihm abwenden müsste. Wenn es da und dort starke Mängel zeitigte, so sind die handelnden Menschen dafür verantwortlich zu machen. Wo solche Misstände eingerissen haben, da wurde in den meisten Fällen ein an sich gesundes Prinzip mit Füßen getreten.

Welche Bedeutung kommt den Depositen im modernen Bankverkehr zu? Die Bezeichnung „Depositen“ kann sehr weit gefasst werden, so weit, dass man unter ihnen den größten Teil der fremden Gelder der Banken versteht; sie machen jedenfalls einen Bestandteil der „fremden Gelder“ aus. In der Literatur des Bankwesens und in der Handelspresse ist der Ausdruck „fremde Gelder“ geläufig; er wurde zuerst von der deutschen Reichsbank angewendet. Von „fremden Geldern“ spricht man auch im Unterschied zu dem Eigenkapital, das die Banken besitzen. Sie finden gewöhnlich bei allen Aktivgeschäften Verwendung, welche die Banken betreiben: beim Wechseldiskonto, Kontokorrent, Lombard- und Reportgeschäft, auch bei Effekten-, Syndikats- und Konsortial-Transaktionen. „Das Wechseldiskontogeschäft,“ sagte einst Adolph Wagner, „ist, richtig betrieben, das solideste aller Bankgeschäfte.“ Ein gleiches lässt sich vom Lombardgeschäft sagen, wenn die Beleihungsgrenzen vorsichtig gezogen und die Bonität der beliehenen Titel einwandfrei ist. Auch das eigentliche Kontokorrentgeschäft läuft für die Banken ziemlich gefahrlos ab, wenn es sich um gedeckte Kredite handelt; größere Gefahren involviert in politisch erregten Zeiten und bei niedergehender Geschäftskonjunktur die Bewilligung ungedeckter, sogenannter Blankokredite; aber auch auf diesem Geschäftszweig, dem allergrößte Sorgfalt gewidmet wird, stehen bei solid geleiteten Banken gelegentliche Verluste in keinem Verhältnisse zu dem Gewinn, der dabei ge-

macht wird. Bei allfälligen Verlusten stehen zur Deckung starke Reserven zur Verfügung, nicht nur bilanzmäßig ausgewiesene Rücklagen, sondern auch sogenannte stille Reserven, über deren Nützlichkeit nicht viele Worte zu verlieren sind. Bis über das Aktienkapital hinaus noch die Gläubiger zu Schaden kommen können, muss schon eine himmelschreiende Misswirtschaft bestanden haben, die freilich in letzter Zeit bei kleineren Instituten öfters anzutreffen war, bei Banken, die sich entweder in Spekulationen eingelassen oder ihre Gelder bei fadenscheinigen Unternehmungen immobilisiert hatten. In solchen Fällen sind dann die „fremden Gelder“ starken Verlusten ausgesetzt. Jacobi (*Versuch einer volkswirtschaftlichen Unterscheidung der Bankdepósitos*, Verlag Enke, Stuttgart 1912) fasst den Begriff der „Depósitos“ weiter als wir ihn hierzulande, wo wir mit gewaltigen Anlagen in Kassaobligationen zu rechnen haben, fassen dürfen. Er betrachtet als Bankdepósitos alle bei einer Bank bestehenden Kundenguthaben, oder, vom Standpunkt der Bank angesehen, alle Arten von Kreditoren, im Gegensatz zu den „eigenen Mitteln“ von Aktienkapital und Reserven, Dispositionsfonds etc.

Sehr zutreffend führt Jacobi aus, dass gerade die Entwicklung des Depositengeschäftes im Zusammenhang mit der Konzentrationsbewegung seit etwa zwanzig Jahren, recht eigentlich aber erst im letzten Jahrzehnt, eine Umwälzung im Kreditbankwesen hervorgerufen hat. Aus der alten isolierten Kreditbank, deren Kundschaft allein aus größeren Kaufleuten und Gewerbetreibenden sich zusammensetzt, ist die „moderne Bank“ geworden, die ihren Kapitalstrom aus allen Kreisen der Volkswirtschaft schöpft und ihn in alle Zweige der Produktion hineinleitet.

Diese Umwälzung hat unter anderm dazu geführt, dass ein vermehrtes Schutzbedürfnis für die fremden Gelder sich einstellte. Im Jahre 1908 wurde in Deutschland eine Bankenquêtekommission niedergesetzt und ihre Tätigkeit an ein bestimmtes Frageschema gebunden. Die ersten fünf der gestellten Fragen befassten sich mit der Geschäftspolitik der Deutschen Reichsbank, während die sechste und letzte die Depositenfrage betraf: „Erscheint es im öffentlichen Interesse geboten, für die Sicherheit und Liquidität der Anlage von Depositen und Spargeldern auf dem Wege der Gesetzgebung Sorge zu tragen?“ Noch sind nicht alle Hoffnungen

in Erfüllung gegangen, die man an die Enquete knüpfte; vorläufig haben sich die Banken zu einer größeren Publizität entschließen können. Allein schon das ist ein bemerkenswerter Fortschritt. Die Veröffentlichung von zwei Monatsbilanzen ist eine Frucht der Verhandlungen der Bankenquêtekommision. Aktionäre und Gläubiger der Banken haben nunmehr mehr als nur einmal oder zweimal im Jahre Gelegenheit, die Struktur der Bilanz wahrzunehmen und den Grad der Liquidität der Kreditbanken festzustellen. Die Entwicklung dieser Liquidität spielt jeweilen in politisch aufgeregten Zeiten eine nicht geringe Rolle.

Ein Punkt von äußerster Wichtigkeit ist das Vorhandensein eines gesunden Verhältnisses zwischen eigenen und fremden Geldern. Die größeren Institute sind im allgemeinen bestrebt, ein günstiges Verhältnis herzustellen und eine Verstärkung der eigenen Gelder — meistens durch die Erhöhung des Aktienkapitals — vorzunehmen, wenn durch den Zufluss der fremden Mittel eine Verschiebung eingetreten ist. Eine solche Korrektur, die vorzunehmen die Banken hie und da unterlassen, ist für das ganze Kreditsystem von hervorragender Bedeutung. Die großen Institute, denen in der letzten Jahren infolge der Konzentration im Bankwesen ungeheure Summen zugeflossen sind, sind schon mit Rücksicht auf ihren Kredit an der Aufrechterhaltung eines normalen Verhältnisses der eigenen Kapitalien zu den fremden interessiert. Freilich kommt das eigentliche Aktionärinteresse dabei nicht immer auf die Rechnung, da es nicht in jedem Falle möglich ist, zumal bei tieferem Diskontsatz sinkender Geschäftskonjunktur und allenfalls noch stagnierendem Börsengeschäft auf ein größeres Aktienkapital sogleich dieselbe Dividende herauszuwirtschaften. Aber ob dies im einen oder anderen Falle auch zunächst nicht möglich ist, das will weniger bedeuten, als die Unterlassung einer Verstärkung der eigenen Gelder, die im Interesse der Gläubiger des betreffenden Institutes liegt. Für die Handelsbanken ist die Festsetzung eines solchen Verhältnisses vor allem wesentlich, und von viel größerer Bedeutung als für die Hypothekarbanken bei denen ein größeres Risiko für die Gläubiger besteht. Eine Norm, ein fester Prozentsatz lässt sich bei beiden Arten von Banken nicht ohne weiteres aufstellen. Wenn die Gesetzgebung sich auf die Festsetzung eines Prozentsatzes einlassen wollte, so

müsste jedenfalls die Frage nach allen Seiten hin erörtert werden.

Und wie lässt sich die Frage unter dem Gesichtswinkel der *schweizerischen Verhältnisse* betrachten? Der Zusammenbruch kleiner Bankinstitute und Sparkassen hat den Ruf nach einer eidgenössischen Sparkassagesetzgebung verstärkt. Bei uns spielen ganz besondere Verhältnisse eine Rolle; vor allem ist zu berücksichtigen, dass die sogenannten Kassaobligationen einen beliebten, fast unentbehrlichen Finanzierungsmodus darstellen. Die Umwandlung der Sparkassaguthaben in Obligationen ist gewöhnlich nur eine Sache der Zinsfußkonstellation. Die Sparkassengesetzgebung trifft daher nur einen Bruchteil der fremden Gelder. Sollen nun die Banken sich dazu verstehen, auch für ihre andern fremdem Mittel: Kontokorrentkreditoren, Depositen, Guthaben auf Checkkonto eine Sicherheit zu leisten? Zu einer solchen Sicherung können sich gutgeleitete, ihre fremdem Gelder mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verwendende Banken schlechterdings nicht verstehen. Der Schutzzweck, wie er in den Sparkassengesetzgebungen in Erscheinung tritt, kann über gewisse Minimalguthaben — die Banken stellen bei der Annahme von Spargeldern gewöhnlich eine Limite auf — nicht hinausgehen.

An der Verwendung der fremden Gelder ist auch bei uns öfters Kritik geübt worden, namentlich im Zusammenhang mit den betrübenden Vorkommnissen, die sich ereigneten. Kleinere Banken und Sparkassen haben sich schwer gegen die Grundsätze einer gesunden Bankpolitik versündigt und mit den anvertrauten fremden Geldern Missbrauch getrieben. Sie haben ihre Mittel allzusehr immobilisiert, die geographischen Grenzen ihres ureigensten Wirkungskreises überschritten, sich in Operationen eingelassen, die entweder sehr gewagt waren oder die sie zu wenig überblicken konnten, Obligationen ins Ungemessene ausgegeben usw. Bei allen Zusammenbrüchen wird die gleiche Klage laut: es fehlte an der richtigen bankmäßigen Verwendung der Gelder, es fehlte an der Kontrolle, die übermäßige Konkurrenz hat die Geschäftsbedingungen verschlechtert, die fehlbaren Banken haben sich ihrem ursprünglichen Geschäftszweck entfremdet.

Die Motion Meyer-Rusca gab dem zürcherischen Regierungsrat die Frage auf, ob und inwieweit besondere gesetzliche Be-

stimmungen auch über den gewerbsmäßigen Verkehr mit fremden Geldern, in anderer Form als diejenigen eigentlicher Spargelder zu erlassen seien. Ähnliches bezweckt der Bundesrat mit seinem Auftrag an das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, in Verbindung mit dem Justiz- und Finanzdepartement die Frage zu prüfen, ob nicht bundesrechtliche Vorschriften über das Bankwesen zu erlassen seien und im Falle der Bejahung der Frage eine Vorlage einzubringen sei. Der Zweck der Bundesgesetzgebung solle in *erster Linie der Schutz der in irgend einer Form in Kreditinstituten angelegten oder investierten Kapitalien sein.*

Die Motion Meyer-Rusca sowohl als auch die Initiative des Bundesrates zum Schutze der Sparer zeichnet ein löblicher Willen zur Besserung reformbedürftiger Zustände aus. Freilich einen tieferen Einblick in die konkreten Verhältnisse verraten derartig formulierte Anregungen nicht. Ein wirksamer Schutz „der in irgend einer Form in Kreditinstituten angelegten Gelder“ erscheint uns mit den auf eine Rendite abzielenden Geschäftsmaximen einer Bank schlechterdings unvereinbar; bei Sparkassen mag eine faustpfändliche Sicherstellung wohl angehen, die in der Ausscheidung eines meist aus Hypotheken bestehenden Spezialpfandes besteht; für den beweglichen Betrieb einer Handelsbank ist sie so umständlich, dass in Kantonen, wo die Sparkassengesetze eine solche faustpfändliche Sicherheit forderten, die mittleren Handelsbanken und Großbanken auf die Annahme von Spargeldern meistens verzichteten. Im Grunde genommen haben sie zwar nicht verzichtet, sie gaben dem Kind einen andern Namen: Depositen? Was ist das unterscheidende Merkmal? Das ist nicht so leicht zu sagen. Der Einlagebetrag nach oben ist nicht limitiert und auch die Rückzahlungsmodalitäten sind etwas anders geordnet.

Der Schutzzweck bei anderen fremden Geldern als Spareinlagen ist nach unserem Dafürhalten fast unmöglich zu erreichen. Was würden unsere Bankpraktiker sagen, wenn man ihnen zumuten würde, für Depositen, Kontokorrent-Gelder, Einzahlungen auf Checkkonto eine Sicherheit in irgend einer Form zu leisten? Die gutgeführten Banken, und das ist die überwältigende Mehrzahl, sind eifersüchtig bestrebt, die Gelder so zu investieren, dass das Risiko so viel wie möglich eingengt wird. Der moderne Bankbetrieb hat in dieser Beziehung ein ganzes System von Ein-

richtungen zur Kontrolle und Überwachung der gewährten Kredite geschaffen; diese Institutionen werden in dem Maße, als sich mit dem veränderten Wirtschaftssystem auch die Kreditwirtschaft kompliziert, stets von neuem zu einer geradezu raffinierten Technik ausgebildet.

Eine andere Frage wäre die, ob die Banken sich bei dem jetzigen Finanzierungsmodus wohlbefinden? Zweifellos verschaffen ihnen die Kassaobligationen einen ansehnlichen Teil der Betriebsmittel, die zur Befriedigung kommerzieller oder gewerblicher Ansprüche dienen; wenn auch diese sogenannten Kassenobligationen — eine spezifisch schweizerische Eigenart — kurzfristiger sind als die eigentlichen Obligationen, die den Bestandteil eines festen Anleihens bilden, so bedeuten sie für die Kreditbanken doch einen wertvollen Bestandteil der fremden Gelder, weil diese Kassaobligationen auf einige Jahre fest sind und bei Verfall gewöhnlich erneuert oder auch konvertiert werden. Für die Kontokorrentkreditoren, Depositen, Guthaben auf Checkkonto fehlen bei den schweizerischen Banken durchgängige feste Normen. Schon die Bezeichnungen, die man mit ein und derselben Sache gibt, sind in den Bilanzen verschieden. Das kommt wohl auch daher, dass man bei uns noch zu keinem einheitlichen Bilanzschema gelangt ist.

Es gibt Institute, die ihre Bilanzen unter dem Gesichtspunkt der Fälligkeit aufstellen die; meisten beobachten aber diese Methode nicht. Es ist daher sehr schwer, zu festen Vorstellungen über die Liquidität der Banken in ihrer Gesamtheit zu gelangen. Es muss als ein gesundes Symptom gedeutet werden, dass namentlich unsere privaten Hypothekenbanken von dem kürzerfristigen Geld loszukommen versuchen und selbst Kassaobligationen nicht mehr als geeigneten Finanzierungsmodus bei Hypotheken betrachten. Das eidgenössische Zivilgesetz hat uns zwar die Rechtsgrundlage für den Pfandbriefe gebracht, allein das Ausführungsgesetz, das sich auf den betreffenden Artikel des schweizerischen Zivilgesetzbuches stützen sollte, ist immer noch nicht erlassen worden. Mit Recht ist auch schon hervorgehoben worden, dass der schweizerische Bodenkredit heute noch allzusehr an die Scholle gebunden und daher Einschränkungen unterworfen ist, die verteuern auf die Darlehensbedingungen wirken. Der

Pfandbrief dürfte in Zukunft bei der Finanzierung des schweizerischen Grundkreditgeschäftes die Regel, die Kassaobligation die Ausnahme bilden. Dem Pfandbrief käme auch ein sicherer Markt und eine leichtere Verwertbarkeit zu.

Eine Regelung des Depositenproblems in dem Sinne, wie sie das breite Publikum nach der Ankündigung des bundesrätlichen Eingreifens versteht, wird kaum möglich sein. Schon jetzt, bevor nur die Grundlagen einer eidgenössischen Bankgesetzgebung bekannt sind, lebt da und dort die Vorstellung, dass zukünftige Verluste ausgeschlossen seien. Wirklich? Einen absolut risikofreien Bankbetrieb gibt es nicht, wird es und kann es nie geben, in keinem Lande. Jedes Land wird bei der Regelung der Frage seine eigenen Wege zu gehen haben; das historisch Gewordene muss pietätvoll respektiert, sollen Erschütterungen in der heimischen Wirtschaft vermieden werden. Schutzgesetze im Bankwesen sind gewöhnlich für die kleinen Leute gedacht, die dem Bankbetriebe fremd gegenüberstehen. Sie beschränken sich auf Sparkassagesetze. Wer den Banken Gelder im Großen anvertraut, seien es Depositen, Kontokorrentgelder oder Gelder in Form von Obligationen, soll so viel Urteilsfähigkeit über die Gebahrung des betreffenden Institutes besitzen, dass er nicht nach einem gesetzgeberisch unmöglich durchführbaren Schutz für seine Gelder rufen muss. Was der Gesetzgeber von den Banken verlangen darf und muss, ist ein Minimum von Publizität und ein Entgegenkommen hinsichtlich der Gestaltung des Bilanzschemas. Den modernen Bankbetrieb aber durch Schutzgesetze für die Gläubiger, die ihm Depositen anvertrauen, einschnüren zu wollen, heißt die Voraussetzungen, unter denen er leben muss, seine Bewegungsfreiheit sowohl als wiederum seine Anpassungsfähigkeit vollends verkennen. In Geldsachen hören Dilettantismus und Gemütlichkeit auf!

ZÜRICH

PAUL GYGAX



Idealisiere Dir meine Lage ja nicht. Von anderm abzusehen, zerdenke ich mich fast an meinen neuen Stoffen, in Erwartung des Momentes, wo ich mich, nach völliger Durchdenkung derselben, dem Instinkt überlassen kann, der in solchen Sachen immer noch der beste Führer ist.

Briefe

C. F. MEYER